

AZ: 01.4 - Herr Krüger

**NEUFASSUNG**

**Drucksache Nr.: 0464/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen**

**Antrag:**

Zu Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gewählt:

a) Hauptausschuss

Vors.: Ratsherr Rüstemeier

Stellv.: Ratsherr Matthiesen

b) Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung

Vors.: Ratsherr Johna

Stellv.: Ratsherr Böckenhauer

c) Ausschuss für Schule und Sport

Vors.: Ratsherr Delfs

Stellv.: Ratsfrau Mohr

d) Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Vors.: Frau Dr. Bettina Boxberger

Stellv.: Ratsherr Aminmansour

e) Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt

Vors.: Ratsherr Grimmelsmann

Stellv.: Frau Franka Dannheiser

f) Ausschuss für Kultur und Tourismus

Vors.: Ratsfrau Schwede-Oldehus

Stellv.: Ratsherr Köhler

g) Ausschuss für Finanz- und Vergabean-  
gelegenheiten  
Vors.: Ratsherr Langas-Umlandt  
Stellv.: Ratsherr Meyer

h) Jugendhilfeausschuss  
Vors.: Ratsfrau Nitschke  
Stellv.: Ratsherr Breckwoldt

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und De-  
mokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 25.02.2025 hat Ratsfrau Broy als Vorsitzende der Ratsfraktion Die Grünen beantragt, die Ausschüsse gem. § 46 Abs. 10 Satz 1 GO neu zu besetzen. Ratsherr Joost als Vorsitzender der Bürgerfraktion hat mit Schreiben vom 05.03.2025 die Neubesetzung der Sitze im Jugendhilfeausschuss beantragt.

Ausschlaggebend war die Tatsache, dass Ratsherr Aminmansour die CDU-Ratsfraktion verlassen hat. Diese hat dadurch in der Ratsversammlung einen Sitz weniger. Zwischenzeitlich hat sich Ratsherr Aminmansour der Bürgerfraktion angeschlossen. Die so veränderten Mehrheitsverhältnisse spiegeln sich nicht mehr in den Mehrheitsverhältnissen der Ausschüsse.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Betroffen sind alle ständigen Ausschüsse, der Schulleiterwahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss (JHA). Bei den ständigen Ausschüssen und für den JHA sind auch die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen zu wählen.

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt ist § 46 Absatz 5 GO auch auf den Jugendhilfeausschuss (JHA) anzuwenden. Dieser wird in der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 zwar nicht unter den ständigen Ausschüssen aufgeführt, weil er als Pflichtausschuss nach dem JuFöG zu bilden ist, er wird in Neumünster aber wie ein „ständiger“ Ausschuss tätig.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus.

Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Anzumerken ist, dass die Vorsitzenden von nicht ständigen Ausschüssen (hier dem Schulleiterwahlausschuss) von diesen selbst gewählt werden.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Sie dürfen erst gewählt werden, wenn alle Vorsitzenden gewählt worden sind. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe Anlage) ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA) folgende Reihenfolge:

CDU: 1, 4 und 8

SPD: 2 und 5

Grüne: 3

FDP: 6 oder 7

Bürgerfraktion: 6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn, man einigt sich.

Es liegt ein abgestimmter Vorschlag vor, der in den Antragstext übernommen worden ist. Eine Wahl en bloc wäre demnach möglich.



Krüger

FD Zentrale Steuerung

**Anlagen:**

Information über Höchstzahlen bzw. Zugriffsrechte